

I. Geltung, Offertstellung und Auftragsannahme

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen an den Kunden «Käufer». Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Offerten sind freibleibend, sofern nichts anderes vermerkt ist. Wir bemühen uns, die angebotenen Preise, Mengen, Qualitäten und Lieferfristen einzuhalten.
3. Alle Verträge bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns, dass wir die Bestellung annehmen (Auftragsbestätigung), oder der Rechnungsstellung durch uns.
4. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form oder per Telefax gewahrt.

II. Bindende Fassung

In Zweifelsfällen ist diese deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bindend.

III. Datenschutz

Im Zusammenhang mit den durch diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelten Verträgen kann jede Vertragspartei Zugang zu Personendaten (z.B. Name, Funktion, Kommunikationsdaten) von bestimmten Mitarbeitenden der anderen Partei erlangen. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen (insbesondere die Vorgaben des schweizerischen Datenschutzrechts und der EU-Datenschutzgrundverordnung, soweit anwendbar) einzuhalten. Personaldaten dürfen nur im Rahmen des anwendbaren Gesetzes bearbeitet werden, unter Anwendung angemessener Sicherheitsvorkehrungen (z.B. technische und organisatorische Vorkehrungen usw.), und nur zwecks Abschlusses und Ausführung des Vertrages (z.B. Bestellungen, Zahlungsabwicklung, Steuern, Zoll, Import/Export-Management, Kundenbeziehungsmanagement, Buchhaltung und allgemeine administrative Zwecke). Eine Weitergabe durch uns an Dritte erfolgt nur zur ordnungsgemässen Leistungserbringung (Bestellabwicklung). Jede Partei informiert ihr eigenes Personal über die Bearbeitung von Personaldaten durch die andere Partei.

IV. Preise

1. Die Preise beziehen sich auf die bestätigten oder fakturierten Leistungen. Sie verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, ab unserem Betrieb ausschliesslich Fracht, Porto und Verpackung, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Nachbestellungen sind die Preise nicht anwendbar.
2. Eventuelle Zusatzkosten aufgrund von geforderten Material- und Sicherheitskontrollen oder besonderer Logistik- und Transportprozesse sowie Steuern, Zöllen, Gebühren, Abgaben und dergleichen sind nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Wird die Ware verpackt geliefert, so berechnen wir die Verpackung zum Selbstkostenpreis; von uns gelieferte Verpackungen nehmen wir nicht zurück. Für Verpackungen gelten die relevanten Bestimmungen des Schweizer Rechts (z.B. Umweltschutzgesetz, Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung).

V. Zahlung und Verrechnung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen innert 30 Tagen ohne Skontoabzug zu bezahlen. Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Der Käufer kommt nach Ablauf der dreissigtägigen Zahlungsfrist unmittelbar in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
2. Wir behalten uns in jedem Fall vor, Vorauszahlung zu verlangen. Aufträge mit Vorauszahlung werden erst nach Eingang der Zahlung für die weitere Abwicklung freigegeben.
3. Rechnungen für Montagen, Reparaturen, Formen und Werkzeugkostenanteile sind jeweils sofort fällig und netto zahlbar.
4. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Zurückbehaltung noch

zur Verrechnung. Das Leistungsverweigerungsrecht im Sinne von Art. 82 OR ist ausgeschlossen.

5. Nach Ablauf der dreissigtägigen Zahlungsfrist seit Rechnungsdatum sind wir berechtigt, den Ersatz der Mahnkosten zu verlangen und Verzugszinsen von 5 Prozent für das Jahr zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Zudem können wir die Lieferung weiterer bestellter Produkte zurückhalten, ohne damit in Lieferverzug zu geraten.

VI. Lieferzeiten

1. Alle Angaben über voraussichtliche Lieferfristen und -termine sind unverbindlich. Sie erfolgen nach bestem Wissen, wie sie bei normaler Zulieferung und unter geordneten Verhältnissen eingehalten werden können. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf unsere Versand- oder Abnahmebereitschaftserklärung an den Käufer versandt worden ist oder der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat.
2. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.
3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Massnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr- / Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände, die, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, kann sie durch unverzügliche schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurücktreten. Tritt der Besteller zurück, so hat er uns für bereits erbrachte Teilleistungen zu entschädigen.

VII. Nutzen und Gefahr, Ausführung der Lieferungen

1. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer - bei Streckengeschäften des Lieferwerkes - gehen Nutzen und Gefahr bei allen Geschäften auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
2. Wir sind zu Teillieferungen in für den Kunden zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware, Schüttgütern oder Rollenware sind vorbehaltlich anderer Vereinbarungen Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 Prozent der abgeschlossenen Menge zulässig.
3. Die Entscheidung über die Anzahl der notwendigen Gebinde/Pakete von Sendungen liegt bei uns. Dabei stehen Sicherheit, Umweltschutz und Praktikabilität im Vordergrund.
4. Wir sind berechtigt, die Versandart ohne Rücksprache anzupassen, wenn es für eine korrekte Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
5. Bei Kauf auf Abruf sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäss abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer Nachfrist von 60 Tagen als geliefert zu berechnen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung aller unserer Forderungen gemäss Vertrag. Wir behalten uns vor, die Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister beim Betreibungsamt am (Wohn-)Sitz des Käufers zu veranlassen. Bei Zahlungsverzug des Käufers behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten und den Kaufgegenstand zurückzufordern (Vorbehalt im Sinne von Art. 214 Abs. 3 OR).

IX. Haftung für Mängel

- Wir verpflichten uns, bei nachweisbaren Mängeln (Herstellungs- oder Materialfehler) an der gelieferten Ware innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich festgelegten Frist nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu leisten. Jede weitere Haftung sowie alle weiteren Ansprüche des Käufers für irgendwelche Schäden (direkte oder indirekte, unmittelbare oder mittelbare), insbesondere die gesetzlichen Sachmängelansprüche, sind soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Eignungs- und Verwendungsrisiken obliegen dem Käufer (dies ist vom Käufer bei selber konfektionierten Leitungen zu beachten). Bei unsachgemässer Lagerung oder Behandlung, Überbeanspruchung oder ungeeigneter Verwendung lehnen wir jede Gewährleistung und sonstige Haftung ab. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Produkthaftungspflicht (PrHG).
- Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, **ein Jahr** ab Lieferdatum der Ware. Kommt es im Gewährleistungsfall zu einem Umtausch, indem das mängelbehaftete Produkt durch ein identisches Neuprodukt ersetzt wird, so beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.
- Bezugnahmen auf SN-, EN- oder andere Normen und ähnliche Regelwerke sowie Angaben zu Qualitäten, Sorten, Massen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren, Angaben in Zeichnungen und Abbildungen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Zusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind oder vereinbart wurden.
- Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften: Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens aber **8 Tage** ab Lieferdatum schriftlich anzuzeigen. Im Falle von verborgenen Mängeln ist die Mängelrüge sofort nach Entdeckung der Mängel schriftlich anzubringen, jedoch spätestens drei Monate nach Erhalt der Ware. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung erlöschen alle Ansprüche auf Gewährleistung.
- Soweit die vom Käufer für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, unverhältnismässig sind, sind wir berechtigt, den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern. Eine Unverhältnismässigkeit liegt insbesondere vor, soweit die geltend gemachten Aufwendungen, insbesondere für Aus- und Einbaukosten, 150 % des abgerechneten Warenwertes oder 200% des mangelbedingten Minderwerts der Ware übersteigen.
- Solange der Käufer uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.

X. Warenretouren (Warenrücksendungen von intakter Ware)

- Wir akzeptieren Warenrücksendungen bis maximal 60 Tage ab Lieferdatum. Davon ausgenommen sind korrekt gelieferte Sonderanfertigungen, Konfektionen und eigens für den Käufer beschaffte Transitprodukte. Diese können nicht zurückgenommen werden.
- Warenrücksendungen werden nur nach vorgängiger Absprache und mit unserer Einwilligung an die durch uns vorgegebene Lieferadresse zurückgenommen. Die Ware ist in der Originalverpackung (Flüssigleiten in geschlossenen gesicherten Gebinden) mit Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung zu retournieren.
- Innerhalb von 8 Tagen ab Lieferdatum retournierte Ware wird vollumfänglich gutgeschrieben.
- Für Warenrücksendungen nach 8 bis maximal 60 Tagen schreiben wir dem Käufer den Nettowarenwert gut, abzüglich eines Unkostenbeitrags von 10 Prozent, mindestens jedoch Schweizer Franken 25.
- Warenrücksendungen nach 60 Tagen sowie Warenrücksendungen in einem nicht wiederverkäuflichen Zustand oder solche, die ohne Absprache bzw. Einwilligung retourniert wurden, werden nicht gutgeschrieben. Diese Ware kann vom Käufer innert 30 Tagen nach erfolgter Absage auf seine Kosten zurückverlangt werden, danach wird die Ware entsorgt.

- Vom Käufer verursachte Warenrücksendungen gehen auf Risiko und Kosten des Käufers, bei allen anderen Fällen kommen wir dafür auf.

XI. Rechte an geistigem Eigentum

- An allen Dokumenten wie Offerten, Zeichnungen oder Berechnungen, welche wir für den Käufer anfertigen, behalten wir uns unsere Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Offerten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
- Sofern wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadensersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

XII. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge und beigestellte Teile

- Formen und Werkzeuge, die wir für einen Käufer herstellen oder herstellen lassen, bleiben auch dann unser Eigentum, wenn er die Kosten teilweise oder vollumfänglich übernimmt. Es besteht kein Anspruch auf Aushändigung.
- Die Anfertigung von Versuchsteilen einschliesslich der Kosten für Formen und Werkzeuge gehen zu Lasten des Käufers.
- Für vom Käufer beigestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Käufer. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt – unabhängig von Eigentumsrechten des Käufers – spätestens 5 Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.
- Hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbarten, andernfalls mit einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss, rechtzeitig, unentgeltlich und mängelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu seinen Lasten.

XIII. Verantwortung in der Lieferkette

Für unsere Lieferung in EU-Mitgliedsstaaten weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir die Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und Regulierungen für die soziale ökonomische Verantwortung für ein nachhaltiges Wirtschaften und die Sicherheit der Lieferkette beachten. Bei der Herstellung, dem Handling und der Lieferung von Produkten sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen halten wir sämtliche Bestimmungen zur Wahrung der Menschenrechte, zur Einhaltung der einschlägigen Arbeitsnormen, zum Verbot von Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit und zum Schutz der Umwelt ein. Wir fordern die Einhaltung dieser Vorgaben auch bei unseren Lieferanten ein.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- Gerichtsstand und Erfüllungsort für unsere Lieferungen (soweit nicht anders vereinbart) ist unser Sitz. Wir können den Käufer auch an seinem Firmensitz bzw. Wohnort verklagen.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt Schweizer Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht / CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

01.02.4DK.AGB-d-2023